

Satzung
über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften
in der Kreisstadt Homburg vom 24. Mai 2007 in der Fassung der 1. Änderungsatzung vom 22. September 2011

I.
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt betreibt die Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbstständigen Anstalt des öffentlichen Rechts. Die Obdachlosenunterkünfte werden von der Ortspolizeibehörde verwaltet.
- (2) Der Unterbringung von obdachlosen Personen dienen alle diesem Zweck gewidmeten Gebäude, Wohnungen oder Räume, wobei die Widmung nicht durch formellen Akt, sondern durch einfache Indienstrahme erfolgt.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2
Öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis

- (1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis wird durch Einweisung der obdachlosen Person in die Unterkunft und deren tatsächliche Benutzung begründet. Es besteht weder ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft noch auf Zuweisung von Räumen bestimmter Lage, Größe, Art oder Güte. Die zur Verfügung gestellte Notunterkunft muss jedoch den Grundsätzen einer menschenwürdigen Unterbringung entsprechen.
- (2) Durch die polizeiliche Einweisung in die Unterkunft wird ein Besitzstand der obdachlosen Person an dem ihr überlassenen Gebäude, der Wohnung oder den Räumen nicht begründet. Die obdachlose Person darf sich in der ihr zugewiesenen Unterkunft vorübergehend aufhalten und notdürftig wohnlich einrichten. Eine Umsetzung von einer zugewiesenen Unterkunft in eine andere ist möglich, wenn diese Maßnahme durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist.

- (3) Einer obdachlosen Einzelperson ist eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften zumutbar. Sie hat keinen Anspruch auf einen Raum, der ihr allein zur Verfügung steht.
- (4) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Ortspolizeibehörde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung. Beendet die obdachlose Person die Nutzung der Unterkunft ohne dass es einer Verfügung nach Satz 1 bedarf, so endet das Benutzungsverhältnis mit deren Auszug.

II.

Benutzung der Obdachlosenunterkünfte, Ordnungsvorschriften

§ 3

Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 3 ist auch eine Beschränkung der Räume innerhalb der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft möglich.
- (2) Die zur Nutzung überlassene Unterkunft ist einschließlich des Zubehörs pfleglich zu behandeln. Die Abnutzung, Veränderung oder Verschlechterung der Unterkunft oder des überlassenen Zubehörs im Rahmen einer bestimmungsgemäßen Verwendung hat der Benutzer/die Benutzerin nicht zu vertreten. Er/Sie hat die Unterkunft und das überlassene Zubehör instand zu halten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in einem bestimmungsgemäßen Gebrauch entsprechenden Zustand herauszugeben. Zum Zwecke der Dokumentation des Zustandes der Unterkunft einschließlich ihres Zubehörs ist im Zeitpunkt der Überlassung ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und von der eingewiesenen obdachlosen Person zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Ortspolizeibehörde vorgenommen werden. Der Benutzer/die Benutzerin ist im Übrigen verpflichtet, die Ortspolizeibehörde unverzüglich von Schäden in den Räumlichkeiten der zugewiesenen Unterkunft oder an dem ihm/ihr überlassenen Zubehör oder sonstigen Ausrüstungs- oder Einrichtungsgegenständen zu unterrichten.

- (4) Der Benutzer/die Benutzerin bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Stadt, wenn er/sie
1. in dem ihm/ihr zum Zwecke der Beseitigung seiner/ihrer eigenen Obdachlosigkeit zugewiesenen Räumen weitere Personen aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich lediglich um eine vorübergehende und kurzzeitige unentgeltliche Aufnahme (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;
 4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- oder Einbauten, Installationen oder sonstige Veränderungen in/an der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung kann davon abhängig gemacht werden, dass der/die in die Unterkunft eingewiesene Benutzer/Benutzerin eine Erklärung abgibt, dass er/sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach den Absätzen 3 und 4 verursacht werden können, übernimmt und die Stadt insofern von Schadenersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Nimmt ein Benutzer/eine Benutzerin Maßnahmen nach Absatz 4 Nr. 3 oder 6 ohne Zustimmung der Stadt vor, kann diese auf Kosten des Benutzers/der Benutzerin den ursprünglichen Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Stadt kann im Übrigen alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.

- (10) Die Beauftragten der Ortpolizeibehörde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer/der Benutzerin auf dessen/deren Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck hält die Ortpolizeibehörde einen Wohnungsschlüssel zurück.

§ 4

Gemeinschaftsräume und -einrichtungen

Die in den Obdachlosenunterkünften vorhandenen Aufenthaltsräume / Esszimmer, Küchen / Speiseanrichten, Toiletten, Duschen, Waschräume und Flure stehen den in die jeweilige Unterkunft eingewiesenen Personen zur gemeinschaftlichen Nutzung zur Verfügung.

§ 5

Pflichten der Benutzer

- (1) Der Benutzer/die Benutzerin einer Obdachlosenunterkunft ist nicht berechtigt, auftretende Mängel eigenmächtig auf Kosten der Stadt zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (2) Zeigt sich im Laufe der Benutzung ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer/die Benutzerin dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer/die Benutzerin ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung und ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (4) Der Benutzer/die Benutzerin haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm/ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen, besonders wenn technische Anlagen oder andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer/die Benutzerin auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer/ die Benutzerin haftet, kann die Stadt auf Kosten des Benutzers/ der Benutzerin beseitigen lassen.

- (5) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat die eingewiesene Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind der Ortspolizeibehörde bzw. deren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer/die Benutzerin haftet für alle Schäden, die der Stadt oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (6) Einrichtungen, mit denen der Benutzer/die Benutzerin die Unterkunft oder Teile davon versehen hat, darf er/sie wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Stadt kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer/die Benutzerin ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 6

Verhalten in der Unterkunft, Hausordnung

Die Benutzer der Unterkünfte sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in den einzelnen Unterkünften kann die Stadt besondere Hausordnungen, in denen insbesondere das Verhalten der Benutzer der Unterkünfte und die Benutzung und Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und –räume geregelt werden, erlassen.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer/innen haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer/innen einer Unterkunft bzw. deren Besucher/innen selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8

Personenmehrheit als Nutzer

75-1 BF

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen mehrere Personen gemeinsam berühren, müssen von und gegenüber allen Benutzern/Personen abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer/jede Benutzerin muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der/die sich mit seinem/ihrer Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 9 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer/eine Benutzerin seine/ihre Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn/sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungs- und/oder Räumungsverfügung ergangen ist, so kann der Verwaltungsakt unter Anwendung von Verwaltungszwang nach Maßgabe des Saarländischen Polizeigesetzes durchgesetzt werden.

III. Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

§ 10 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in einer Obdachlosenunterkunft in Anspruch genommenen Räume und Gemeinschaftseinrichtungen werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die in einer rechtlichen Zweckgemeinschaft stehen und eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner. Werden in Obdachlosenunterkünften untergebrachte Personen gesetzlich vertreten, sind/ist die/der gesetzliche(n) Vertreter Gebührenschuldner.

§ 11 Gemeinschaftsräume, Gemeinschaftseinrichtungen

- (1) In jeder Obdachlosenunterkunft werden die Gemeinschaftsräume und -einrichtungen nach § 4 Satz 1 durch die eingewiesenen Obdachlosen gemeinschaftlich genutzt. Die Intensität der Nutzung der Gemeinschaftsräume und -einrichtungen ist individuell abhängig von der Anzahl der eingewiesenen Personen (Einzelperson oder Personenmehrheit z. B. Ehepaar, Familienverband oder ähnliche Zweckgemeinschaften).
- (2) Die auf Gemeinschaftsflächen entfallenden Kosten werden in Abhängigkeit von der Anzahl der in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen

auf die Fläche der Zimmer, in welche der/die Obdachlose(n) eingewiesen wurde(n), umgelegt. Die Summe aus der Quadratmeterzahl der Zimmer und der Quadratmeterzahl des jeweiligen Anteils der Gemeinschaftsfläche in der Unterkunft ergibt die individuelle Unterkunftsfläche, die als Bemessungsgrundlage für die Gebührenberechnung nach § 12 dient.

§ 12 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die nach § 11 Absatz 2 berechnete Fläche der zugewiesenen Unterkunft (Unterkunftsfläche). Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der Wohnflächenverordnung vom 25.11.2003, BGBl. I, S. 2346 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die monatliche Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte beträgt einschließlich der Betriebskosten 3,62 Euro je Quadratmeter Unterkunftsfläche.
- (3) Die Benutzungsgebühr für die dem Zweck der Obdachlosenunterbringung gewidmeten Gebäude, Wohnungen oder Räume (§ 1 Absatz 2 Satz 1), wird einschließlich der Betriebskosten in Höhe der Auslagen erhoben, die die Ortspolizeibehörde für diese Zwecke Dritten gegenüber zu zahlen verpflichtet ist, höchstens jedoch in Höhe der Gebühr, die nach den Absätzen 1 und 2 zu erheben wäre.
- (4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 13 Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die nach § 1 Absatz 2 als Obdachlosenunterkünfte gewidmeten Gebäude, Wohnungen oder Räume von natürlichen Personen als Obdach tatsächlich genutzt werden.
- (2) Die Gebührenpflicht des Nutzers/der Nutzerin beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag von deren Freimachung oder der zwangsweisen Räumung.

§ 14

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Benutzungsgebühr wird monatlich erhoben. Ist die Gebührenpflicht des Nutzers/der Nutzerin erst im Laufe eines Kalendermonats entstanden, so wird die Gebühr bis zum Ende des Monats oder, falls das Ende der Nutzung in den Lauf eines Monats fällt, bis zum Ende des Benutzungsverhältnisses festgesetzt. Die Benutzungsgebühr wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt.
- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer/ die Benutzerin nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Absatz 1 und 2 vollständig zu zahlen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Homburg, dem 05. Juni 2007

Der Oberbürgermeister

gez.
Joachim Rippel

Gem. § 12 Abs. 6 Satz 1 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Feststellung der Rechtskraft der Satzung

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften wurde gemäß § 1 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Kreisstadt Homburg vom 30. Juni 1982 am 09. Juni 2007 in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ veröffentlicht.

—
Sie ist gemäß § 12 Abs. 5 KSVG und § 15 dieser Satzung am 10. Juni 2007 in Kraft getreten.

Homburg, den 15. Juni 2007

Der Oberbürgermeister

gez.
Joachim Rippel

*1) -Veröffentlichungs- und Änderungshinweise:

Veröffentlicht in der „Saarbrücker Zeitung“ und im „Pfälzischen Merkur“ am 09. Juni 2007
In Kraft getreten am 10. Juni 2007
Satzungs-Nr. 75-1

1. Änderungssatzung vom 22. September 2011
Veröffentlicht im „Homburger Wochenspiegel“ am 16. November 2011
In Kraft getreten am 17. November 2011
Satzungs-Nr. 75-1a